

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat Götzis

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat berät den Bürgermeister, den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung
 - a) bei der Ausarbeitung von Gemeindeverordnungen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche betreffen,
 - b) in Fragen der Jugendförderung, insbesondere bei der Erlassung der Förderungsrichtlinien,
 - c) in anderen für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Fragen.

Der Götzner Jugendbeirat definiert analog dem Land Vorarlberg Kinder und Jugendliche altersmäßig: Kinder 0 bis 13 Jahre, und Jugendliche 14 bis 21 Jahre.

- (2) Der Jugendbeirat kann den politischen Organen aus eigenem Anregungen machen und Informationen und Beratung anbieten.
- (3) Der Jugendbeirat kann
 - a) Aktionen und Projekte im Interesse der Jugend, besonders auch gewalt- und suchtpreventive, erarbeiten,
 - b) Information, Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und den sie vorschlagenden Organisationen fördern,
 - c) Jugendinteressen und Anliegen des Jugendbeirates in der Öffentlichkeit vertreten und
 - d) nationale und internationale Kontakte wahrnehmen.
- (4) Bei schriftlichen Empfehlungen des Jugendbeirates bringt der Vorsitzende bzw. ein Vertreter dessen, diese Angelegenheit bei der Sitzung des zuständigen Gemeindeorgans vor.

§ 2 Ziele

Die Tätigkeit des Götzner Jugendbeirates soll dazu beitragen, dass

- a) Kinder und Jugendliche sich gesund entwickeln können, und zwar körperlich, geistig, seelisch, ethisch, religiös und sozial,
- b) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bereit und fähig werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und sich solidarisch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren geschützt werden, denen sie nach ihrem Alters- und Entwicklungsstand nicht gewachsen sind, und
- d) die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert und Benachteiligungen für einzelne Gruppen abgebaut werden.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendbeirates

(1) Dem Jugendbeirat gehören an:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht, die von Götzner Ortsvereinen und Jugendorganisationen vorgeschlagen (§ 4) werden.

Jeder vertretene Verein und jede vertretene Jugendorganisation hat eine Stimme.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, dem die Vertretung des Mitgliedes bei dessen Verhinderung obliegt.

b) Mitglieder mit beratender Stimme:

- der Jugendsachbearbeiter der Gemeinde; er ist Bindeglied zwischen Jugendbeirat und Gemeinde und macht die Protokolle der Jugendbeiratssitzungen.
- angestellte Jugendarbeiter der Marktgemeinde Götzis

(2) der Bürgermeister und das Mitglied der Gemeindevertretung, welches politisch für Angelegenheiten der Jugend zuständig ist, haben das Recht, an den Sitzungen des Jugendbeirates ohne Stimme teilzunehmen.

§ 4 Vorschläge

Götzner Ortsvereine und Jugendorganisationen können Mitglieder in den Jugendbeirat vorschlagen, wenn sie

- a) ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- b) ihren Sitz in Götzis haben,
- c) vereinsmäßige Jugendarbeit betreiben.

§ 5
Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt die Mitglieder des Jugendbeirates nach Einholung der Vorschläge der Götzner Ortsvereine u. Jugendorganisationen.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt die Mitglieder des Jugendbeirates für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

§ 6
Vorsitzender

- (1) Der Jugendbeirat hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.
- (2) Stehen bei der Wahl des Vorsitzenden oder bei der Wahl des Stellvertreters mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 7
Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende hat den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einzuberufen. Der Jugendbeirat ist zudem binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge nach § 9 Abs. 1 sind dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates zur Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich zu übermitteln.
- (3) Die Mitglieder haben bei Verhinderung selbstständig für die Verständigung des Ersatzmitgliedes zu sorgen.
- (4) Zu den Sitzungen ist das Mitglied der Gemeindevertretung, das politisch für Angelegenheiten der Jugend zuständig ist, einzuladen.
- (5) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten kann der Vorsitzende erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (2) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die Geschäftsordnung nicht anders festlegt. Bei Vorschlägen an die Gemeindevertretung über Änderung oder Auflösung der Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn dies der Vorsitzende anordnet, oder wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitglieder haben sich von der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und haben ihre Vertretung zu veranlassen:
 - a) in Sachen, in denen sie selbst, der andere Elternteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
 - b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels- oder Pflegebefohlenen,
 - c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind
 - d) wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

§ 9

Antragsrecht und Geschäftsbehandlung

- (1) Alle Mitglieder (§ 3) können Anträge zu den in § 1 genannten Aufgaben stellen.
- (2) In die Tagesordnung können weitere Gegenstände aufgenommen werden, wenn dies am Beginn der Sitzung beantragt und vom Jugendbeirat mehrheitlich beschlossen werden.
- (3) Anträge auf Ablehnung von Anträgen sind unzulässig.

§ 10
Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:
 - a) den Ort und die Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Anträge
 - e) die Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendbeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

§ 11
Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Der Jugendbeirat kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten aus seiner Mitte Ausschüsse und Projekte einrichten. Jedenfalls ist ein Finanzausschuss einzurichten.
- (2) Der Jugendbeirat kann beschließen, dass Ersatzmitglieder und Personen, die dem Jugendbeirat nicht angehören, im besonderen auch Initiativen oder Gruppen, die die Voraussetzungen für ein Vorschlagsrecht nach § 4 nicht erfüllen, als beratende Mitglieder in Ausschüssen und Projekten mitarbeiten können.

§ 12
Kanzleigeschäfte

Die Kanzleigeschäfte des Jugendbeirates werden von der Marktgemeinde Götzis übernommen.

§ 13
Entschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates

Den Vereinen und Jugendorganisationen gebührt für die Mitarbeit im Jugendbeirat je Sitzung eine Entschädigung analog dem Sitzungsgeld der Gemeindevertreter. Diese Entschädigung wird im Rahmen der Jugendförderung den jeweiligen Ortsvereinen und Jugendorganisationen überwiesen.